

## Afrika-Kommando (Africom) und Air Operation Command (AOC) der US-Streitkräfte in Deutschland

Das ARD-Magazin «Panorama» und die «Süddeutsche Zeitung» berichteten am 30. bzw. 31. Mai, US-Drohnenangriffe auf mutmaßliche Terroristen in Somalia würden teilweise vom Afrika-Kommando der US-Streitkräfte in Stuttgart und vom Air and Space Operations Command (AOC) der US-Luftstreitkräfte am Stützpunkt Ramstein (Rheinland-Pfalz) aus geplant und unterstützt.

Das **United States Africa Command (AFRICOM)** in Stuttgart ist eines von sechs regionalen Hauptquartieren des US-Verteidigungsministeriums (DoD). Auftrag von US-AFRICOM ist die Koordinierung der Aktivitäten des US-Verteidigungsministeriums und anderer US-Ministerien und Behörden in Afrika (mit Ausnahme Ägyptens), inklusive der militär-, sicherheits-, entwicklungs-politischen sowie humanitären Zusammenarbeit mit afrikanischen Staaten. Ein beim ebenfalls in Stuttgart angesiedelten US-EUCOM tätiger deutscher Verbindungsstabsoffizier dient auch als Kontaktstelle zu US-AFRICOM.

Der **US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein** ist das Hauptquartier der US-Luftstreitkräfte in Europa und Afrika und die zentrale Drehscheibe für alle US-Fracht- und Truppentransporte. Eine DEU Verbindungsorganisation zum Air and Space Operations Command Ramstein besteht nicht.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen gesicherten Erkenntnisse zu von US-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland geplanten oder geführten Einsätzen vor. Ein regelmäßiger Informationsaustausch bezüglich der laufenden Aktivitäten der US-Streitkräfte in Deutschland findet nicht statt. Die Bundesregierung wird auch nicht über alle Einsätze und Aktivitäten der genannten US-Kommandos und Einrichtungen informiert.

Die **Rechtstellung und damit die Befugnisse der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte** richten sich nach dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut. Gemäß Artikel II des NATO-Truppen-statuts haben Streitkräfte aus NATO-Staaten insbesondere das Recht des Aufnahmestaats zu beachten und sich jeder mit dem Geiste des NATO-Truppenstatuts nicht zu vereinbarende Tätigkeit zu enthalten. Militärische Operationen müssen dem Recht des handelnden Staates sowie seinen internationalen Verpflichtungen entsprechen. Darüber hinaus gilt - auch aus verfassungsrechtlicher Sicht - der Grundsatz, dass von deutschem Staatsgebiet aus keine völkerrechtswidrigen militärischen Einsätze ausgehen dürfen. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gaststaat und Entsendestaat sieht das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut einen mehrstufigen Konsultationsmechanismus vor (sehr detailliert in Art. 80 A des Zusatzabkommens geregelt).

**DEU:** Großes Interesse und Besorgnis zu diesem Thema in Bundestag und Medien. Übermittlung relevanter US-Erkenntnisse, die zur Aufklärung führen könnten, wäre sehr hilfreich.